

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 15 (1908)
Heft: 3

Artikel: Neue Geschichtslehrmittel für zürcherische Sekundarschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525173>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gatorischen Tagebucheß in der meistempfohlenen kurzen Form für den fleißigen Lehrer übers Ziel hinausschießt, für den an Arbeits- und anderem Geiste schwachen eine ziemlich unfruchtbare Form ist. Wir glauben, die Sache entwickle sich nun etwa folgenderweise:

1. Wer bisher in der nun gewünschten Form Tagebuch geführt hat, tut es in den meisten Fällen weiter, mit mehr oder weniger Freudigkeit, je nach persönlicher Veranlagung.

2. Einzelne werden dem sanften Drucke nachgeben, bis er nachläßt.

3. Der fleißige Lehrer, dem eine freie Präparation oder eine solche nach methodischen Einheiten besser gefiel, wird diese weiterführen und wird ertragen müssen, daß man seine Arbeit erkennt.

4. Wenn das kurze Tagebuch aber obligatorisch wird, werden die Herren Visitatoren zum Beweise seiner Notwendigkeit und Vortrefflichkeit jeweilen zehn Minuten vor dem Examen dem Lehrer Gelegenheit geben, sich für den kritischen Gang vorzubereiten. —

Der Schalk von Konferenzvorstand hat wahrscheinlich nicht umsonst an den Schluß der Verhandlungen das Lied gesagt: Freiheit, die ich meine. Für unsere Person wünschen wir es nicht mehr zu erfahren, daß man hinter einem freien Wort Motive sucht, die dabei nicht mitwirkten.

Sch.

Neue Geschichtslehrmittel für Bürcherische Sekundarschulen.

Es sollen neue Lehrmittel für den Geschichtsunterricht an den Sekundarschulen beschaffen werden und zwar ein Leitsaden und ein Lese-
teil. Die von der Konferenz der Sekundarlehrer gebilligten Entwürfe liegen vor, sind aber leider, speziell in religiöser Beziehung, für kath. Kinder sehr kränkend. Die Darstellung weicht, sobald sie Katholisches berührt, wesentlich von der Wahrheit ab und verletzt dadurch konstant die kath. Anschauung. Des Ferneren finden alle eine sympatische Beurteilung, und zwar von den Hussiten bis zu den französischen Revolutionären, sobald sie nur gegen die kath. Kirche auftraten. Man sehe S. 128, 129, 136 und 142. Wirklich kirchliche Mängel, deren es zu allen Zeiten in allen kirchlichen Korporationen gab und geben mußte, werden durchwegs sichtlich einseitig nur bei der kath. Kirche hervorgehoben. Und endlich werden wegen einzelner Mißgriffe sofort ganze Klöster und Stifte verurteilt, während die gerügten Mißbräuche tatsächlich nur Ausnahmen waren. So bei den Augustinern in Zürich, im Kloster Mäti zc. Wir zitieren an der Hand der Nr. 6 der „N. Z. N.“ eine Reihe interessanter Beispiele, aus denen der kath. Leser nur

unqualifizierbare Bosheit oder dann bodenlose Unkenntnis in kathol. Dingen herauslesen kann. Wir unterlassen jeden Kommentar. Der Leser mache sich sein Sprüchlein über die Bedeutung von Art. 27, Absatz 3, der B.-V. selbst. —

Seite 50. „Nach der katholischen Lehre konnte nur der Priester zu Gott beten, der gewöhnliche Mensch, der Laie, dagegen nicht. Der Priester betete für ihn, und das nannte man die Fürbitte.“

S. 50. Nach dem Schulbuche wurde den Geistlichen erst „im zehnten Jahrhundert die Ehelosigkeit zur Pflicht gemacht.“

S. 51. „Das Volk glaubte dadurch (durch das Interdikt) seine Verstorbenen dem ewigen Fegefeuer der Hölle preisgegeben.“

S. 52 und 149. Von den Verdiensten der Kirche und insbesondere der Klöster um Wissenschaft und Kultur wird kaum eine Andeutung gemacht, dagegen von der Scholastik ein Zerrbild entworfen und verschwiegen, daß es im Mittelalter große Gottesgelehrte gab. —

„Immer schwunghafter wurde mit heiligen Dingen, mit Sündenvergebung, Reliquien, Befreiung von kirchlichen Geboten Handel getrieben.“ —

S. 53. „Von den Gebeten eines Heiligen (also nicht von Gott auf die Fürbitte des Heiligen) „erhoffte man Genesung von Krankheit, Schutz vor Hagelschlag“ usw.

„Den Ablasskrämern opferten willig Hunderte ihr Geld, um sich oder verstorbene Verwandte von einer Sünde loszukaufen und die Seligkeit des Himmels zu verdienen.“

S. 53 und 68. In der kathol. Kirche glaubte man, nur durch „äußerlichen Gottesdienst“ ohne Besserung der inneren Gesinnung „die ewige Seligkeit erwerben zu können.“

S. 65. Die Bibel wurde, wie das Schulbuch sagt, von der römischen Kirche abgeändert.

S. 78, 79, 80 u. 81. Nach dem Schulbuche hätten das Konzil von Trient, die Kapuziner und besonders die Jesuiten „die Reformierten“ vernichten wollen. Dasselbe wird auch dem hl. Karl Borromäus vorgeworfen.

S. 79 wird den Jesuiten der alte, oft widerlegte Vorwurf gemacht, daß sie nach dem Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel“, gehandelt hätten.

S. 150. Das Schulbuch sagt über die kirchlichen Zustände vor der Reformation:

„Unter den achtzehn Stiften und Klöstern des Kantons Zürich war keines, das nicht mehr oder weniger Grund zu Klage geboten hätte.“

S. 151. „Der Priester hat das Recht, für Sünden, die ihm gebeichtet werden, gegen Diktierung einer Buße Erlass der himmlischen Strafe, Absolution zu gewähren.“

„Für Mord, Diebstahl, Meineid, Lüge, Verrat, für alles wurde Ablass gegen Geld erteilt. Auch die Sünden der Verstorbenen konnten mit Geld gesühnt werden.“

Für heute nichts mehr. Wir fahren gelegentlich mit analogen Zutaten aus Schulbüchern nicht-kath. Kantone weiter. Eines aber sei festgelegt, auch wir Katholiken haben Anspruch auf Schutz unserer religiösen Anschauung und unserer Glaubenslehren durch die B.-V., und zwar gerade auch in der Schule. —